A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G
der Stadt Meerbusch

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN
Bebauungsplan Nr. 318, Meerbusch-Osterath, "Musikerviertel" (gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch)
Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 20. August 2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318, Meerbusch-Osterath, "Musikerviertel" einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt. Der Geltungsbereich wurde im nördlichen Teil um den Brahmsweg 15-19 und die Schumannstraße 10-15 ergänzt.

Gemäß § 3 (2) BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Aufgrund des Verfahrens gemäß § 13a Abs. 2 BauGB wurden auf eine Umweltprüfung und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB verzichtet. Zum Bauleitplanverfahren liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Informationen vor.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung erfolgt aufgrund der COVID 19-Pandemie nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID 19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG).

Die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB erfolgt als Veröffentlichung im Internet gem.§ 3 (1) PlanSiG. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 318, Meerbusch-Osterath, "Musikerviertel" einschließlich der Entwurfsbegründung wird

in der Zeit vom 26. Oktober 2020 bis zum 23. November 2020

im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter http://www.o-sp.de/meerbusch/beteiligung bereitgestellt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während der Dienstzeiten unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregelungen sowie Erfassung der Kontaktdaten im Technischen Dezernat (Anbau am Parkplatz auf der Gebäuderückseite, Raum 079) an der Wittenberger Straße 21 in Lank-Latum Einsicht in die ausliegenden Planunterlagen zu nehmen. Hierzu ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 02159 916260 erforderlich. Sollten Sie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß den Festlegungen des Robert-Koch-Instituts gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen und über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung zur Einsichtnahme ebenfalls an die o.g. Telefonnummer wenden.

Erklärungen zur Niederschrift sind nach § 4 (1) PlanSiG ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Meerbusch deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Meerbusch, den 15. Oktober 2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage